

## **Richtlinie des Landkreises Cloppenburg für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

### **1. Zuwendungszweck**

#### 1.1

Für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährt der Landkreis Cloppenburg Zuschüsse aus den Regionalisierungsmitteln gem. §§ 7 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 7 Abs. 7 Nr. 1 NNVG nach dieser Richtlinie.

#### 1.2

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Cloppenburg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der vom Land Niedersachsen dem Landkreis Cloppenburg zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmitteln.

### **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Kommunen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### 3.1

Es werden Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährt. Die Anteilsfinanzierung beträgt 12,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für größere Investitionsmaßnahmen von 100.000 EUR und mehr, sofern die Maßnahme durch das Land Niedersachsen mit 75 % entsprechend den Bestimmungen für Zuwendungen für Vorhaben des straßengebundenen ÖPNV bezuschusst wird.

#### 3.2

Gegenstand der Förderung ist die durch das Land Niedersachsen festgesetzte förderfähige Zuwendungssumme.

### **4. Antragsverfahren**

#### 4.1

Der Antrag ist schriftlich oder per Mail bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Er darf weder mit Bedingungen noch sonstigen Vorbehalten versehen sein.

#### 4.2

Dem Antrag ist der vollständige Antrag an das Land Niedersachsen beizufügen.

#### 4.3

Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragsstellung und Bescheidung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich oder per Mail nicht nur entsprechend den Richtlinien des Landes Niedersachsen zu beantragen, sondern auch beim Landkreis Cloppenburg. Mit der Zustimmung des Landkreises Cloppenburg zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist weder dem Grunde nach noch in der Höhe eine Verpflichtung begründet, den beantragten Zuschuss zu erhalten.

4.4

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt. Es wird dabei vorrangig auf das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die LNVG abgestellt, sofern durch den Landkreis Cloppenburg kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert wird.

## **5. Übergangsregelungen**

Für Anträge vor abschließender Beschlussfassung des zuständigen Kreisorgans über diese Richtlinie, die im Jahr 2025 abschließend durchgeführt werden, gilt die Richtlinie vom 01.01.2021.

## **6. Inkrafttreten**

6.1

Diese Richtlinie tritt am 14.03.2025 in Kraft.

6.2

Die Richtlinie vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 13.03.2025 außer Kraft.

## **7. Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.07.2028 außer Kraft.